

Strukturen der Sünde

Im Unterschied zur Enzyklika Pauls VI. „Über den *Fortschritt* der Völker“ handelt die Enzyklika Johannes Pauls II. „Die soziale Sorge“ (*Sollicitudo rei socialis*, 30. 12.1987) – vorsichtiger, aber auch sachlicher (Nr. 50) – über die soziale *Entwicklung*. Diese hängt gemäß der Enzyklika nicht nur von den sozialen Systemen wie Kapitalismus oder Kommunismus ab, sondern vor allem von der menschlichen und christlichen Solidarität. Diese vermag als tugendhaftes Verhalten die personale, egoistische Sünde der Menschen zu überwinden, die ihrerseits verantwortlich ist für jene Strukturen der Sünde, die die Unrechtssituationen unserer Gesellschaft kennzeichnen.

Zu Beginn der Enzyklika heißt es, daß sie eigentlich nicht eine gesellschaftliche, sondern eine moralische (35) und vor allem theologische Analyse der heutigen Wirklichkeit durchzuführen gedenkt, um so zu einem differenzierteren Begriff von Entwicklung zu kommen (4). Diese Analyse beruft sich ausdrücklich auf die Kompetenz der Theologen, zumal der Moralthologen (41). Dabei konzentriert sie sich auf den theologischen Begriff der Sünde, die als die Ursache der Unrechtsstrukturen gilt.

Während der Begriff „Strukturen der Sünde“ im theologischen Schrifttum der vergangenen Jahre durchaus beheimatet war, fand er sich bislang nicht in römischen Dokumenten. Erst in den letzten Jahren begegnet dort der Parallelbegriff „soziale Sünde“, der – wenn auch in weniger präziser Form – dasselbe aussagen soll. Er findet sich sowohl im apostolischen Schreiben Johannes Pauls II. „*Reconciliatio et Paenitentia*“ vom 2. Dezember 1984 (16) wie auch in den beiden Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre zur Theologie der Befreiung vom 6. August 1984 und vom 22. März 1986¹.

Sündenstrukturen und Urzustand

Die vielfachen Unrechtsstrukturen in der menschlichen Gesellschaft sind ein (in sich nicht moralisches) Übel dieser Gesellschaft. Sie schaffen nicht nur viel Leid, sondern führen auch zu vielfachen, oft auch turbulenten und teilweise gewalttätigen Bewegungen und Kämpfen. Man pflegt sie als Unrechtsstrukturen im

gesellschaftlichen Gefüge zu sehen und zu bezeichnen; das ist richtig, wenn auch vielleicht inadäquat und unzureichend. Denn Unrechtsstrukturen gibt es auch in den einzelnen Gruppen und selbst in den Individuen der Gesellschaft. Diese sind nämlich nicht nur das Gute anstrebende oder auch nur neutral strebende Wesen; vielmehr streben sie auch eigensüchtig und zum Unrechten hin und führen darum zum Unrecht in der Gesellschaft. Solche Strebungen sind nicht nur freie personale Sünden, sondern auch schon vorgegebene Strukturen.

Von Unrechtsstrukturen hat die Menschheit immer gewußt. Philosophisch verstand man sie als menschliche, in Freiheit wurzelnde Fehlstrukturen. Die christliche Theologie bedachte überdies ihren Ursprung gemäß der Offenbarung, führte sie theologisch auf die personale Sünde (Ursünde und persönliche Sünden) zurück und nannte sie aus der Sünde stammende Unrechtsstrukturen.

Als Beispiel des Bewußtseins von aus Freiheit stammenden Fehlstrukturen von Individuen und Gesellschaften möge eine kurze Reflexion auf die Gerechtigkeits-theorien jener Philosophen dienen, die unser Gesellschaftssystem auf einen erdachten (also nicht geschichtlich fixierbaren) *Gesellschaftsvertrag* zurückführen. Als Ausgangspunkt für einen Gesellschaftsvertrag mußte ihnen ein – erdachter – Urzustand oder auch Naturzustand der Menschheit gelten. Dieser Urzustand oder Naturzustand erscheint ihnen als völlig unbefriedigend und muß daher überwunden werden. Sowohl die Beschreibung dieses Zustands als auch der Entwurf eines Vertragszustands zeigen, welche Mangelerscheinungen und Fehler – Fehlstrukturen – uns Menschen bewußt sind und sogar dem Ur- oder Naturzustand als dem Ausgangspunkt für einen als notwendig erachteten Gesellschaftsvertrag zugeschrieben werden.

Aus neuerer Zeit ist vor allem der Versuch von *John Rawls* in seiner „Theory of Justice“ (1971) bekannt². Um das Wesen des von ihm erdachten Urzustands nicht als einen tatsächlichen Naturzustand zu bestimmen, nennt er ihn – im Unterschied zu anderen Philosophen – nicht Naturzustand, sondern schlicht Urzustand. Was ihm bei seinem Versuch vorschwebt, ist allerdings ausschließlich die Erarbeitung einer gerechten Grundstruktur der menschlichen Gesellschaft. Aus seinem Konstrukt des Menschen des Urzustands, der sich eine gerechte Grundstruktur der Gesellschaft entwerfen soll, muß er viele Elemente des uns bekannten egoistischen und somit in seiner Struktur fehlerhaften und zum Entwurf einer gerechten gesellschaftlichen Grundstruktur unfähigen Menschen ausschalten. Rawls weiß also um die egoistischen und zum Unrecht verleitenden Fehlstrukturen des existierenden Menschen, aber auch um die des Menschen eines Urzustands. Denn die Reflexionen der Menschen dieses Zustands über die Erfordernisse eines gerechten Gesellschaftsvertrags zeigen, daß auch sie sich ihrer eigenen, alles andere als idealen Wirklichkeit bewußt sind.

Rawls ist nach seinem eigenen Eingeständnis in seiner Theorie nicht völlig unabhängig von *Immanuel Kants* Versuch eines Gesellschaftsvertrags³. In dem von

Kant unterstellten Naturzustand gibt es den schon in verschiedenen Gruppierungen und Vergesellschaftungen lebenden Menschen. Innerhalb einer solchen Gesellschaft des Naturzustands tauchen aber viele und widersprüchliche Einzelinteressen auf, die zu Unzufriedenheit, Reibereien und Gewalttätigkeit führen. Um die verheerenden Wirkungen der offensichtlich bestehenden Fehl- und Unrechtsstrukturen des Naturzustands auszuschalten, bedarf es nach Kant eines Gesellschaftsvertrags, der die bestehenden Rechtsbeziehungen zwar nicht ändert, sie aber aus ihrer ungenügenden privatrechtlichen Sphäre – mit ihren schlimmen Folgen – in ein öffentlich-rechtliches System zur Besorgung austeilender Gerechtigkeit, das heißt in den „bürgerlichen Zustand“ überführt.

Anders als Rawls und Kant dachten die eher utilitaristisch eingestellten Philosophen vom Naturzustand als dem Ausgangspunkt für einen erforderlichen Gesellschaftsvertrag. Für *Thomas Hobbes*⁴ zum Beispiel herrscht in diesem Zustand der Egoismus und das egoistische Verhalten. Die Fehl- und Unrechtsstruktur des Menschen und der Gesellschaft gebiert den Kampf aller gegen alle. Dem sucht ein sich als erforderlich erweisender Gesellschaftsvertrag zu wehren.

Die *christliche Theologie* hat natürlich auch und schon immer von der Fehl- und Unrechtsstruktur des Menschen und seiner Vergesellschaftung gewußt. Doch geht der dabei angenommene Urzustand als ein nicht schon von Egoismus und Unrecht gezeichneter Zustand – im alttestamentlichen Offenbarungsbericht als zeitliche Epoche vorgestellt – dem egoistischen und Unrechtszustand der Menschheit voraus. Es ist die Sünde des Menschen, die diesen Umschlag bewirkt.

Übrigens dachte so nicht nur die vom alttestamentlichen Bericht bestimmte Christenheit. Auch stoischen Philosophen der Antike war ein der Unrechtssituation des Menschen vorausgehender, zwar primitiver, aber doch unschuldiger Zustand der Gerechtigkeit nicht unbekannt. Cicero zum Beispiel entwirft einen solchen Zustand, indem er ihn von allem freihält, was im uns bekannten Menschen der egoistischen Unrechtssituation als Übel zu beklagen ist. Die Ursache für den Umschlag vom einen zum anderen Zustand ist die Schuld des Menschen.

Das Christentum führt aufgrund des Berichts des Alten Testaments den Ursprung des egoistischen und Unrechtszustands der Menschheit auf die theologisch verstandene Sünde zurück. Eheliche und Familienordnung, staatliche Vergesellschaftung und Autorität würde es auch in einem sündenfreien Urzustand (*status antelapsarius*) geben. Zwang, Repression, Strafe (im Staat, in der Familie) dagegen haben den nicht sündenfreien, sondern egoistisch strebenden Menschen (*status postlapsarius*) zur Voraussetzung; sie können darum berechtigt sein, weil im sündebedingten Unrechtszustand der Menschheit das gesellschaftliche Leben ohne gelegentliche Verwendung solcher Mittel praktisch nicht möglich ist.

In der Literatur der Kirchenväter spielen zwei Institutionen eine besondere Rolle: die Sklaverei⁶ und das Privateigentum. Beide wurden mit gewissen Einschränkungen für berechtigt erachtet. Beide aber sind typische Institutionen der

Menschheit nach dem Sündenfall; in einer sündenfrei gedachten Gesellschaft wären alle Menschen gleich gewesen und hätte es kein Privateigentum gegeben.

Die Tatsache der *Sklaverei*, ohne die die Gesellschaft und Wirtschaft der ersten christlichen Jahrhunderte aufgrund der äußerst negativen Haltung des freien Menschen gegenüber der Arbeit überhaupt nicht denkbar schien, wird von den Kirchenvätern vielfach mit der Sünde in Beziehung gesetzt und von ihr her – für die von der Sünde gezeichnete Menschheit – gerechtfertigt. Grundlegend ist der Bericht der Genesis vom sündhaften Verhalten Chams gegenüber seinem betrunken und nackt im Zelt liegenden Vater Noach. Cham und seine Nachfahren werden nachher von Noach verflucht: „Verflucht sei Kanaan. Der niedrigste Knecht soll er seinen Brüdern sein“ (Gen 9, 25); Cham wird der Urvater Kanaans genannt. Das gilt als Beginn der nun als gerechtfertigt angesehenen Sklaverei. Der durch Cham begonnene sündhafte Entwicklungsprozeß und somit die Sklaverei als berechtigte Folge wird von den Kirchenvätern in verschiedenster Weise verstanden: Sklaverei ist Buße für die (Chams Sünde weiterführenden) begangenen Sünden, schreckt von weiteren Sünden ab, ist eine vor der Sünde bewahrende Maßnahme usw.⁷ Noch Thomas von Aquin sieht im Mittelalter die Berechtigung der Sklaverei – die es im vorsündlichen Urstand nicht gegeben hätte – in der Notwendigkeit begründet, daß im jetzigen Zustand der Menschheit unfähigere Menschen durch fähigere geführt werden müßten⁸.

Auch das *Privateigentum* hat die Sündensituation der Menschen zur Voraussetzung. In einem sündelosen Naturzustand und im begnadeten Urzustand wäre alles gemeinsam gewesen. Für spätere Zeiten sieht auch Thomas von Aquin die Berechtigung des Privateigentums darin begründet, daß im jetzigen Zustand die Menschen die ihnen zur Verfügung stehenden Güter besser verwalten, wenn sie Privateigentum und nicht nur Gemeineigentum haben⁹.

Sündenstrukturen und Sünde

Die christlichen Theologen führen die Unrechtsstrukturen in der menschlichen Gesellschaft weitgehend auf die moralisch und theologisch verstandene Sünde zurück. Unabhängig von der Interpretation dessen, was Erbsünde heißt, läßt sich (mit Karl Rahner) von einer ursprünglichen Schuldbestimmtheit unserer Freiheitssituation, vom Anfang unserer Freiheitsgeschichte an mitgegeben und eingestiftet, reden. Diese Tatsache manifestiert sich und hat überdies als Folge Sündenstrukturen der menschlichen Wirklichkeit, und dies in verschiedener Weise.

An erster Stelle weist der *einzelne Mensch* als Person und handelndes Subjekt, weisen aber auch die verschiedenartigen kleinsten und kleinen Gruppierungen und Vergesellschaftungen Sündenstrukturen auf. Von seinem Beginn an und dann

unter dem Einfluß seiner Umgebung, aber schließlich auch aufgrund seiner eigenen Sünden ist der einzelne allein und inmitten seiner Vergesellschaftung in verschiedenster Weise der Sünde und ihrem Unrecht zugeneigt; er ist in dieser Weise strukturiert. Diese seine Sündenstruktur manifestiert sich in personalen Sünden und hat dadurch u. a. ihre Folgen in der menschlichen Gesellschaft.

An zweiter Stelle ist auf die die Sündenstruktur und die Sünde manifestierenden Objektivationen der Sünde in der menschlichen *Gesellschaft* hinzuweisen. Wenn die Kirchenväter von den vielfachen und von ihnen gerechtfertigten Zwangsmaßnahmen sowohl im Staatsgefüge wie auch in kleineren Gruppen, auch in der Familie (Großfamilie), ja sogar in der Ehe sprechen, sind sie sich dessen bewußt, daß solche Maßnahmen Manifestationen einer Menschheitssituation sind, die letztlich aus der Sünde stammt. Da es die Menschheit außerhalb der sündebedingten Situation nicht gibt, sie aber zur einigermaßen geordneten Weiterexistenz solcher Zwangsmaßnahmen unbedingt bedarf, sind sie für die Kirchenväter durchaus berechtigt, wenn auch sündebedingt. Das gleiche gilt von Sklaverei und Privateigentum: Sie tragen das Zeichen der Sünde auf der Stirn. Die Kirchenväter haben noch nicht an die heutige Frage gedacht, ob man sie eher sündige Institutionen oder institutionalisierte Sünden nennen soll. Solche Objektivationen gehören dem Naturrecht (oder *jus gentium*) an, aber einem Naturrecht, das so nicht vom Urzustand herkommt, sondern durch die sündige Menschheitssituation bedingt und daher (so sah man es damals) erforderlich und gerechtfertigt ist.

Sehr vieles von dem, was traditionsgemäß und auch heute in Recht und Moral als Naturrecht bezeichnet wird, ist wirklich Naturrecht – aber Naturrecht der im Zeichen der Sünde lebenden Menschheit. Nur so lassen sich unter bestimmten Umständen berechnete Falschaussagen von sündhafter Lüge unterscheiden. Nur so kann die bewußte Bewirkung eines Übels entweder gemäß dem einer langen Tradition bekannten Prinzip von der Handlung mit Doppelwirkung oder durch teleologische Güterabwägung als rechters begründet werden. Nur so lassen sich manche auf den ersten Blick aller Gerechtigkeit hohnsprechende wirtschaftliche Praktiken rechtfertigen, wenn sie nämlich als allgemein akzeptierte „Sprachregelung“ des gegenseitigen Ausgleichs und der ebenso gegenseitigen Schadloshaltung zu gelten haben, der sich niemand der Teilnehmer am wirtschaftlichen Leben in gewissen Grenzen entziehen kann. Einzelne Theologen haben dieses Naturrecht als ein Kompromiß-Naturrecht verstehen wollen; bekannt wurde vor allem die entsprechende Kompromißtheorie oder -theologie des amerikanischen Moraltheologen Charles Curran. Es besteht in der Tat keine Schwierigkeit, entsprechende Normen und Verhaltensweisen einfachhin Naturrecht zu nennen, da sie der praktischen Vernunft in Hinsicht auf die einzige tatsächlich, wenn auch sündebedingt existierende Wirklichkeit des Menschen entsprechen.

An dritter Stelle sind die heute sogenannten *Unrechtssituationen* der menschlichen Gesellschaft – auch die internationalen und nationalen – zu bedenken. Die

verschiedenen menschlichen Güter – Wirtschaftsgüter, gesellschaftliche Chancen, Kulturgüter usw. – sind vielfach und in weitem Ausmaß so unterschiedlich verteilt, daß sie ihrer eigentlichen Bestimmung, grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung zu stehen, nicht entsprechen, sondern widersprechen. Das ist ein Übel (in einem in sich noch nicht moralischen Sinn dieses Wortes) der menschlichen Gesellschaft, es ist ein (noch nicht moralisch verstandenes) Unrecht, geht vielfach aber auf (nun im sittlichen Sinn gemeinte) personale Ungerechtigkeit zurück, also auf Sünde; es ist also nicht zu rechtfertigen. Es geht um eine Unrechtsstruktur in unserer Gesellschaft, die sich als ungerecht-sündebedingt und daher als ungerechte Sündenstruktur erweist. Sie ist ein echtes, weitgehend durchaus *nicht gerechtfertigtes* Übel, das zu überwinden eine sittliche Pflicht bedeutet.

Im heutigen Gespräch über die Unrechtsstrukturen als Sündenstrukturen unserer Gesellschaft pflegt man sich im allgemeinen nicht (oder doch kaum) auf die sogenannte Erbsünde zu beziehen; das wäre ja der Versuch, das Dunkel der Unrechtsstrukturen durch das noch größere Dunkel des Mysteriums „Erbsünde“ aufklären zu wollen. Vielmehr pflegt man sich durchgehend auf persönliche Sünden zu beziehen, die als Ursprung der Sündenstrukturen gelten sollen. Sünde wird moralisch und theologisch als die Ursache der Unrechtsstrukturen verstanden. Deren Überwindung hat dann folglich vor allem durch die Umkehr des sündigen Menschen der Ungerechtigkeit und seine Umwandlung in den gerechten und solidarischen Menschen zu geschehen.

Die Enzyklika „Die soziale Sorge“ sieht die Ungerechtigkeit-Sünde vor allem in der „Gier nach Profit“ und dem „Durst nach Macht“ (37f.). Dabei ist offensichtlich an die Unrechtssituationen in der menschlichen Gesellschaft gedacht, obwohl es analog solche Situationen auch im Miteinander im mehr oder weniger kleinen Alltag überall und jederzeit gibt. Aber die Themastellung der Enzyklika läßt diese primär von der Problematik der Dritten Welt, von der (vor allem wirtschaftlichen) Nord-Süd-Spannung, von der Spaltung zwischen gesellschaftlichen Imperialismen und Blöcken, vor allem denen in Ost und West, von dem „Götzendienst“ gegenüber „Geld, Ideologie, Klasse und Technologie“ in der Behandlung wirtschaftlicher und politischer Probleme usw. sprechen. Jedoch denkt sie auch an die Vierte Welt (14, Anm. 31; 16f.), an die Unrechtssituationen im Innern einzelner Gruppen oder Staaten, sowohl in der Ersten wie der Dritten Welt.

Die Sünde der Ungerechtigkeit läßt die Menschen angesichts der großen und kleinen Ungleichheits- und Unrechtssituationen unberührt und kalt verbleiben: „Es ist jedermanns rechtmäßig erworbenes Gut“, heißt es. Sie scheuen sich nicht, im persönlichen, aber auch im Gruppen- oder nationalen Interesse neuere und größere Unrechtssituationen herbeizuführen. Sie denken nicht oder nur ungenügend daran, die bestehenden Unrechtssituationen – in der Weise und in dem Grad, in dem es sich als möglich erweist – zu verringern; ja sie suchen sie eher zu befestigen und sie unbekümmert im Eigeninteresse weiterhin auszunutzen.

Aber die Unrechts- und Sündenstrukturen können auch durch Gewöhnung im Lauf langer Zeiten feste persönliche und gesellschaftliche Haltungen zeugen, die das Unrecht und die Sünde nicht mehr als solche empfinden lassen, so durch lange gesellschaftliche Entwicklungen und durch das Hineingeboren- oder Hineingestelltwerden in ein entsprechendes gesellschaftliches, in unrechter Weise denkendes und wertendes Ambiente, aber auch innerhalb der Lebensgeschichte des einzelnen. Das kann unter Umständen, wenigstens teilweise, dazu führen, daß das Unrecht akzeptiert und verwirklicht wird ohne die persönliche Sünde der Ungerechtigkeit. Es ist die Aufgabe derer, die sehen und wissen (also auch der Kirchen, der Politiker, der Fachleute), den Sinn für gesellschaftliches Recht und Unrecht und damit auch für persönliche Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu wecken.

Im Rahmen der Thematik „Sündenstrukturen und Sünde“ sei nochmals und ausdrücklich ein Blick getan auf die bei der Rede von den Sündenstrukturen, also von der Sünde als der Ursache der Unrechtsstrukturen, mitlaufende Gefahr, zu vergessen, daß große Ungleichheiten und tiefe Unrechtsstrukturen auch auf andere Weise als durch sündhaftes Verhalten entstehen können. „Schreckliche gesellschaftliche Zustände können zu einem Großteil auch das Ergebnis von Irrtum und Unkenntnis sein; sie mögen auch auf Menschen zurückzuführen sein, die zwar das sittlich Falsche getan haben, aber aus völlig uneigennütziger Liebe.“¹⁰ Man denke auch an die Benachteiligten nach Natur- und anderen Katastrophen; man denke an die in sich geschlossenen, von den „entwickelten“ aber getrennt lebenden, völlig unterentwickelten Menschengruppen; man denke an das Schicksal der von Natur aus oder infolge (aufgrund gesellschaftlicher Herkunft) ungenügender Erziehung weniger Begabten oder weniger Fähigen, der weniger Phantasie- und Energiereichen, der in verschiedenster Weise Behinderten, derer, die in der Gesellschaft keine günstigen Beziehungen kennen usw.; die Menschen sind tatsächlich nicht alle gleich. Man denke auch an die großen Gefahren und Übel, die dem Bevölkerungswachstum innewohnen; dabei sei nicht ausschließlich an die Probleme und Übel einer stets wachsenden Überbevölkerung gedacht, sondern auch an die eines rapid sich verringernenden Bevölkerungswachstums.

Nun mag hinter manchen dieser und vieler anderer Schicksale nicht selten auch irgendwo und irgendwann (von uns heute nicht gewußt) Sünde als Ursache oder Mitursache stehen; aber – um ein in der Literatur schon bekanntes Beispiel zu bringen – ist es wirklich sicher, daß ein in seiner relativ kleinen Welt sozial nicht akzeptierter und dadurch in seinem Fortkommen entscheidend behinderter Homosexueller homosexuell veranlagt ist nur aufgrund sündhafter Verweigerung menschlicher Zuneigung und affektreicher Liebe ihm gegenüber in den ersten Lebensjahren? Was nun, wenn es in irgendeinem nicht sündebedingten Schicksal an menschlicher Zuwendung und Solidarität fehlt? Dann würde erst die schuldhaft verweigerte Solidarität die verbleibenden, nicht sündebedingten Unrechtsstrukturen zu Sündenstrukturen machen.

Nicht übersehen werden sollte, wenn man von Unrechtsstrukturen als Sündenstrukturen spricht, die Tatsache oder die Möglichkeit, daß die Sünde nicht ausschließlich auf der Seite derer liegen muß, die selbst vom Übel der Unrechtsstrukturen nicht betroffen sind. Nicht nur die Habenden, sondern auch die Nichthabenden können – wenigstens teilweise – die Ursache, und zwar auch sündhafte Ursache der vorhandenen Strukturen sein. Es gibt sowohl bei einzelnen sozial Bedürftigen wie auch bei bestimmten eher asozialen Gruppen, aber auch in organisierten Völkern und Regierungen eine fatalistische Unbekümmertheit und Sorglosigkeit, einen Mangel an Einsatzbereitschaft und an mühevoller Selbsthilfe, ein Daraufwarten, daß die anderen, die Habenden, einspringen und die Sorge um die Überwindung der eigenen Situation übernehmen werden; auch solche Haltungen und solches Verhalten können sündhaft sein – Sünde als Ursache von nicht überwundenen Mangelstrukturen. Und es gibt auch in der Dritten Welt sündebedingte Vierte Welten. Es ist eine schwer zu beantwortende Frage, wie in solchen Fällen Solidarität geübt werden soll.

Man hat sich daran gewöhnt, von Unrechtsstrukturen als sozialen Sünden oder Sündenstrukturen zu reden. Man denkt viel weniger daran, daß die Unrechtsstrukturen ihrerseits auch geeignet sind, Sünde und infolgedessen weiterhin Sündenstrukturen zu erzeugen. Es gibt einen Mangel an Sinn für sittliche Richtigkeit und auch für sittliche Gutheit, der sich aus dem Leben in unüberwindbaren Unrechtsstrukturen vielfach entwickelt. Es gibt nicht nur die vielen, oft haarsträubenden Fehlleistungen – als Ersatzhandlungen – derer, die Mangel leiden, es gibt auch das unsoziale und oft ungerechte gegenseitige Verhalten derer, die miteinander im Elend leben müssen. Es gibt Maßnahmen einer Selbsthilfe, die unschuldigen Dritten schwersten Schaden zufügen, zum Beispiel Drogenhandel. Es gibt neben dem berechtigten Sichaufbäumen gegenüber dem Unrecht und gegenüber denen, die Ursache der Unrechtssituationen sind oder es doch zu sein scheinen, auch haßerfülltes Verhalten und durch nichts zu rechtfertigende Vergehen. Die Unrechtssituationen entstammen weitgehend der Sünde; ihrerseits zeugen sie oft Haltungen und Verhaltensweisen, die Sünde sind.

Überwindung der Unrechtsstrukturen

Worauf es also ankommt, ist die Überwindung der Unrechtsstrukturen, unter denen die menschliche Gesellschaft weithin lebt. Es ist eher von sekundärer Bedeutung, ob diese Strukturen aus der Sünde stammen oder nicht, ob sie also Sündenstrukturen sind oder nicht; das läßt sich ohnehin vielfach nicht genau feststellen.

Wo allerdings sittliche Ungerechtigkeit und Sünde im Spiel sind, geht es nicht nur um die Strukturen, sondern um die Menschen, die solche Strukturen bedacht

verursachen, verfestigen oder ihren Abbau behindern. Das kann den einzelnen als einzelnen betreffen, aber auch den einzelnen in seiner Mitverantwortung und Mitarbeit zum Beispiel in der Wirtschaft oder in der Politik. Moralische Ungerechtigkeit und Sünde betreffen immer den einzelnen als Person, aber sie betreffen ihn auch da, wo er gemeinsam mit anderen Verantwortung trägt.

Gefordert ist die sittliche *Gutheit der Person*, der es um den Abbau von Unrechtsstrukturen und ihre Umwandlung in gerechte und somit sittlich *richtige Strukturen* geht. Gefordert ist also menschliche und christliche Solidarität mit den Übervorteilten, Solidarität nicht im Sinn von freiwilligem Einsatz in klassenkämpferischer gemeinsamer Erfahrung, sondern als einsatzbereiter Respekt vor der gleichen Würde und den gleichen fundamentalen Rechten aller und vor allem der Benachteiligten in der Gesellschaft. Eine solche Solidarität fordert von denen, die in Sünde Unrecht getan haben oder tun, eine grundlegende Änderung ihrer als Gier nach Profit und Durst nach Macht umschriebenen Haltung, jene Änderung, die wir christlich Umkehr zu nennen gewohnt sind.

Aber auch da, wo bestehende Unrechtsstrukturen nicht auf die Sünden einzelner oder den hier und jetzt einzelnen zurückgehen, bleibt doch die Forderung der sittlichen und christlichen Solidarität mit denen, die unter den Unrechtsstrukturen leiden müssen. Sie fordert Umkehr im *analogen* Sinn, Umkehr von einem Sich-Verschließen in den eigenen Interessen, das blind für den berechtigten Anspruch der Benachteiligten macht. Auch eine solche Solidarität ist nicht angeboren; man muß sie dem eigenen Ich entreißen. Auch eine solche Umkehr kann hart sein. Und sie bleibt selbst dann noch eine weiterhin zu leistende Forderung, wenn sie grundsätzlich in der innersten Haltung der Person schon vollzogen ist. Das zeigt sich vor allem dann, wenn es darum geht, daß die Umkehr nicht nur innere und tugendhafte Haltung bleibt, sondern sich im Bereich des je Möglichen um die Überwindung von Unrechtsstrukturen tatkräftig müht; denn dann geht es ebenso um die Umgestaltung der eigenen Lebenshaltung wie um den privaten und öffentlichen Einsatz für weniger ungerechte Gesellschaftsstrukturen.

Die Formulierung „für weniger ungerechte Gesellschaftsstrukturen“ nimmt Rücksicht darauf, daß eine völlig gerechte Strukturierung der Gesellschaft ein praktisch unerfüllbares Desiderat bleibt, aber auch daß oft nur ein sehr begrenztes Sich-Mühen auf eine Besserung der Strukturen hin möglich ist. Karitative Gaben sind tatsächlich eine, wenn auch sehr begrenzte, Weise der Änderung der Unrechtssituation. Diese selbst als Struktur zu ändern, wird weitgehend nur Schritt um Schritt möglich sein. Der Versuch einer gewaltsamen Totaländerung bedeutet in vielen Fällen eher eine Verschlimmerung der Situation; manches lateinamerikanische Land und manches lateinamerikanische Unternehmen hat das in der Verflochtenheit mit mächtigeren und reicheren Partnern schon erfahren.

Inzwischen steht man dann vor der Notwendigkeit, innerhalb des Unrechts der Strukturen und mit diesen selbst in einem gewissen Grad mitzuarbeiten. Solche

Mitarbeit gehört in einer solchen Situation zu dem, was der effektive Wille zur Umgestaltung der Unrechtsstrukturen hier und jetzt allein fordern kann. Unsere Aufgabe ist also nicht die Realisierung eines hier und jetzt unmöglichen Ideals (oder einer hier und jetzt unmöglichen besseren Situation), sondern die kluge – und in einem gewissen Sinn „kompromißhafte“ – Verwirklichung des hier und jetzt Bestmöglichen. Aber sie darf sich nie mit dem konkret Erreichbaren oder auch schon Erreichten einfachhin zufriedengeben.

Die gesellschaftlichen Strukturen sollen gerecht, sie sollen richtig sein. Solche „Richtigkeit“ der Strukturen setzt die (in einem gewissen Grad) sittliche „Gutheit“ der in der Gesellschaft wirkenden Personen voraus. Aber solche Gutheit darf sich nicht in sich selbst sonnen: Sie wäre dann keine Gutheit. Sie muß um die Richtigkeit der gesellschaftlichen Strukturen kämpfen. Die volle sittliche „Gutheit“ der Personen und die volle „Richtigkeit“ gesellschaftlicher Strukturen stehen allerdings nach christlicher Überzeugung und Lehre (und nach dem Zeugnis der vorläufigen Erfahrung) unter dem Gesetz des eschatologischen Vorbehalts, das heißt, sie werden in dieser Erdenzeit nie vollendet erreicht werden. Auch die „universale Liebe“ und Solidarität werden nie so universal sein, daß sie diese Erde zu einem völlig gerechten Paradies umzugestalten vermögen. Aber auch der einsatzbereite Kampf um die Änderung der Unrechtsstrukturen samt den Sündenstrukturen wird nie ein totaler Sieg sein. Das je Bestmögliche ist die einzige uns gestellte und uns absolut beanspruchende Forderung.

ANMERKUNGEN

¹ Allerdings hatten die Päpste Paul VI. und Johannes Paul II. in ihren Ansprachen im lateinamerikanischen Ambiente von Medellín (1968) und Puebla (1979) die Formulierung „Sündenstrukturen“ gebraucht. Auch diese Bemerkung ist vielleicht ein Hinweis darauf, in welchem geistigen Umfeld die Enzyklika „Die soziale Sorge“ beheimatet ist. In einer Ansprache vom 5. 11. 1986 gibt Papst Johannes Paul II. einen vorsichtigen Hinweis darauf, daß „vielleicht“ auch die Terminologie „Sündenstruktur“ ihre Berechtigung haben könne.

² J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (Frankfurt 1979).

³ I. Kant, Metaphysik der Sitten (Hamburg 1966).

⁴ T. Hobbes, Vom Menschen – vom Bürger (Hamburg 1977).

⁵ Man vgl. dazu u. a. O. Schilling, Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche (Paderborn 1914); ders., Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas von Aquin (München 1930). Vgl. auch J. Fuchs, Lex naturae. Zur Theologie des Naturrechts (Düsseldorf 1955) 81–103. Zum ganzen s. J. Fuchs, „Sünde der Welt“ und normative Moral, in: Anspruch der Wirklichkeit und christlicher Glaube. Probleme und Wege theologischer Ethik heute, hrsg. v. H. Weber u. D. Mieth (Düsseldorf 1980) 135–154.

⁶ R. Klein, Die frühe Kirche und die Sklaverei, in: Römische Quartalschr. 80 (1985) 259–283.

⁷ Ebd. 260: Die Auskünfte der führenden Bischöfe „fielen je nach Herkunft, Bildungsgang und sozialem Einblick so verschieden aus, daß sich kein gemeinsamer Lösungsvorschlag finden läßt“.

⁸ S. Th. II-II 57,3 ad 2; I-II 94,5 ad 3.

⁹ S. Th. II-II 66,2.

¹⁰ B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moraltheologie (Düsseldorf 1973) 162.